

1. Änderung des Bebauungsplanes „Ober dem Großen Garten“ der Ortsgemeinde Langenbach b. K.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Langenbach b. K. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.02.2021 beschlossen, den Bebauungsplan „Ober dem Großen Garten“ zu ändern; weiter hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.09.2021 den Entwurf der Bebauungsplanänderung anerkannt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange einzuleiten.

Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ober dem Großen Garten“ ist die punktuelle Anpassung von Baugrenzen sowie der Lückenschluss des an der K 29 verlaufenden Radweges („Elkenrother Plateaurundweg“) zwischen den Ortsgemeinden Langenbach b. K. und Weitefeld, soweit der geplante Fuß- und Radweg im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ober dem Großen Garten“ besteht aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, der Begründung, dem Fachbeitrag Artenschutz sowie dem Fachbeitrag Naturschutz.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird gemäß § 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

02.11.2021 bis einschließlich 03.12.2021

in Zimmer 210 der Verbandsgemeindeverwaltung, Kirburger Straße 4, 56470 Bad Marienberg, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung geben Auskunft über den Bebauungsplanentwurf. Die Planunterlagen stehen außerdem im Internet unter <https://www.bad-marienberg.de/verbandsgemeinde-gemeinden/veroeffentlichungen/oeffentlichkeitsbeteiligungen/> im genannten Zeitraum zur Einsicht und zum Download bereit.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg abgegeben werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Langenbach b. K., 14.10.2021

Artur Schneider
Ortsbürgermeister